

Nebenbestimmungen zur Inanspruchnahme EFRE-kofinanzierter Vorhaben

Finanzierung; Beteiligung der Strukturfonds

Diese Förderung wird auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Im Rahmen dieses Programms beteiligt sich die Europäische Kommission bis zur Höhe von max. 75 v.H. an den zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (s. S. 2 des Zuwendungsbescheides des MK).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die bewilligte Fördermaßnahme keine weiteren EU-Mittel anderer Drittmittelgeber einzusetzen.

Aufgrund der Beteiligung des EU-Regionalfonds an dem Vorhaben gelten folgende zusätzliche Nebenbestimmungen:

Ausschreibungspflichten der Zuwendungsempfänger

Die Ausschreibungsmodalitäten für eingestelltes Personal sind aktenkundig festzuhalten.

Aufträge (ohne Mehrwertsteuer), die den Schwellenwert von

200.000	Euro	bei Lieferaufträgen (VOL)
5.000.000	Euro	bei Bauaufträgen (VOB) und
200.000	Euro	bei Dienstleistungsaufträgen (einschließlich Planungsleistungen VOF)

erreichen oder überschreiten, sind im Amtsblatt der EG auszuschreiben.

Sollte das Vorhaben aufgrund der genannten Schwellenwerte der EU-weiten Ausschreibung unterliegen, ist spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mittelanforderung durch die Vorlage des entsprechenden Auszuges aus dem "supplement" des EG-Amtsblattes nachzuweisen, daß die Aufträge/der Auftrag EU-weit ausgeschrieben wurden/wurde.

Prüfrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt 2000 – 2006 (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt) sowie EFRE Consult, Control & Clearing sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen (Die Prüfrechte nationaler Rechnungshöfe bleiben davon unberührt).

Aufbewahrungsfristen

Gemäß Artikel 38 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 beträgt die Aufbewahrungsfrist der Originalbelege 3 Jahre. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Restbetrages des Operationellen Programms.

Originalbelege und gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente auf allgemein üblichen Datenträgern müssen bis zum **31.12.2013** aufbewahrt werden.

Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Sofern Veröffentlichungen herausgegeben oder sonstige Informationsmaßnahmen durchgeführt werden, ist die EU – Beteiligung entsprechend anzugeben. Ansonsten gelten die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000, insbesondere die Ziffern 6.2, 6.5 und 6.6 des Anhangs, um die Öffentlichkeit transparent über die Beteiligung von EU-Fördermitteln entsprechend aufmerksam zu machen.

Berichtspflichten/Indikatorensystem

Das Kultusministerium behält sich vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EFRE-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, d.h. projektbezogene Unterkonten, anzulegen.

Zweckbindungsfrist

Investive Fördertatbestände unterliegen einer Zweckbindungsfrist gemäß den geltenden Regelungen in den Besonderen Nebenbestimmungen, die Bestandteil der Richtlinie sind.

Regelung der Auszahlung

Bei EFRE-Kofinanzierungen kann der Mittelabruf je Position nur für bereits getätigte Ausgaben (negativer Kassenbestand), nicht jedoch für geplante Ausgaben erfolgen! Die einzige Ausnahme bildet die letzte Mittelabforderung des Jahres, jedoch nur unter detaillierter Benennung der geplanten Ausgaben. Die Verausgabung dieser Mittel ist dann anhand der Anlage 1 mit dem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis zu belegen.

Zum Nachweis der Verausgabung der Mittel ist bei EFRE-Kofinanzierungen die Anlage 1 vollständig und in der erforderlichen Form ausgefüllt der Zahlungsanforderung beizufügen, wobei von Zuwendungsempfängern gemeinnütziger Einrichtungen *ohne eigene Prüfstelle stets die entsprechenden Rechnungs- und Zahlungsnachweise (in Kopie) vorzulegen sind* (Aufbewahrung hat unter Beachtung der entsprechenden VO (EG) in der Einrichtung zu erfolgen). Bei Zuwendungsempfängern aus Einrichtungen mit eigener Prüfstelle sind die Rechnungs- und Zahlungsbelege (in Kopie) auf Anfrage vorzulegen.

Bei EFRE-Kofinanzierungen ist bei der Verausgabung aller Mittel die VO (EG) Nr. 1685/2000, geändert durch VO (EG) Nr. 1145/2003, zu beachten. Sofern der Zuwendungsempfänger Angehöriger einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung des Landes mit eigener Prüfstelle ist, hat sowohl die Prüfung (Prüfvermerk/Stempel) als auch die Aufbewahrung der Rechnungs- und Zahlungsbelege durch die Prüfstelle der Einrichtung unter Beachtung der VO (EG) Nr. 438/2001, insbesondere Artikel 4, zu erfolgen.

Bei einer EFRE-Kofinanzierung zusätzlich anzugebende Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.06.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der EG am 26.06.1999) mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 vom 28. Juni 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der EG am 21.07.2001)
- Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschußfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen (veröffentlicht im Amtsblatt der EG am 29.07.2000), geändert durch VO (EG) Nr. 1145/2003 vom 27.06.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der EG am 28.06.2003)
- Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (veröffentlicht im Amtsblatt der EG am 31.05.2000)
- Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 02. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen (veröffentlicht im Amtsblatt der EG am 03.03.2001)
- Verordnung (EG) NR. 2355/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen (veröffentlicht im Amtsblatt der EG am 28.12.2002)

Hinweis: Bitte beachten und nutzen Sie als Leitfaden und Arbeitshilfe zu den EU-Strukturfonds das von der Verwaltungsbehörde MW erarbeitete „Vademecum des Landes Sachsen-Anhalt“, das im Internet aktuell zur Verfügung steht (Landesportal Sachsen-Anhalt – Startseite Landesvademecum)